

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

VOB Baustellenhandbuch

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Produkt „VOB Baustellenhandbuch“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Stundenlohnarbeiten

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B werden Stundenlohnarbeiten nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. § 2 Abs. 10 VOB/B bestimmt zudem, dass Stundenlohnarbeiten nur dann vergütet werden, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Fehlt es also bereits an einer Vereinbarung, so kommt eine Abrechnung von Stundenlohnarbeiten erst gar nicht in Betracht. Hierzu und zur Bemessung der Höhe der Vergütung.

siehe: → Stundenlohnvereinbarung

Nach § 15 Abs. 3 VOB/B ist dem Auftraggeber die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Diese Anzeige ist formlos möglich, sollte aber aus Dokumentations- und Beweisgründen schriftlich erfolgen. Sie ist dann entbehrlich, wenn die Vertragsparteien eine Vereinbarung darüber getroffen haben, wann die Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, oder wenn der Auftraggeber selbst bei Beginn der Stundenlohnarbeiten vor Ort ist und daher Kenntnis von der Arbeitsaufnahme hat. Ist eine Anzeige erforderlich, so hat sie

- den Tag der Arbeitsaufnahme und
- die auszuführenden Arbeiten

anzugeben, um wirksam zu sein. Dem Auftragnehmer ist anzuraten, besser etwas mehr auszuführen als zu wenig. So steht er stets auf der sicheren Seite und kann etwaige Unwägbarkeiten von vornherein ausschließen. Eine unterlassene Anzeige hat nicht etwa zur Folge, dass der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Vergütung der Stundenlohnarbeiten verlieren würde. Dem Auftraggeber stehen vielmehr lediglich Schadensersatzansprüche zu, sofern ihm durch die

nicht erfolgte Anzeige ein Schaden entstanden ist, welchen er dann aber auch nachzuweisen hat.

Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand

- für den Verbrauch von Stoffen,
- für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen,
- für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie
- für etwaige Sonderkosten

sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte

- werktäglich oder
- wöchentlich

Stundenlohnzettel beim Auftraggeber oder einem für den Empfang derselben Bevollmächtigten (etwa beim Bauleiter oder Architekt) einzureichen. Die Stundenlohnzettel müssen genaue Angaben enthalten und für den Auftraggeber nachprüfbar sein.

Aktuelle Rechtsprechung:

Eine Bauherrin schloss mit einer Bauunternehmerin einen Stundenlohnvertrag über den Abbruch und den Wiederaufbau einer Basaltmauer. Unter Vorlage von Stundenzetteln, die einen Aufwand von 258,5 Stunden auswiesen und die allesamt von der Bauherrin unterzeichnet waren, rechnet die Bauunternehmerin einen Betrag in Höhe von knapp 10.000 Euro ab. Die Bauherrin verweigert die Bezahlung mit der Begründung, die Bauunternehmerin habe unangemessen viele Stunden aufgewendet. Angemessen sei ihrer Meinung nach allenfalls eine Vergütung in Höhe von 2.400 Euro. Dieser Betrag wäre bei einer Abrechnung nach Einheitspreisen angefallen. Das erstinstanzliche Landgericht hat der Auf-

tragnehmerin Recht gegeben, ohne überhaupt zu prüfen, ob die Anzahl der aufgewandten Stunden angemessen war oder nicht. Die Berufungsinstanz ist dem nicht gefolgt und hob das erstinstanzliche Urteil wieder auf. Die Bauherrin hat die Regiezettel zwar unterzeichnet und damit bestätigt, dass die dort aufgeführten Stunden tatsächlich geleistet wurden. Insoweit ist mit der Unterzeichnung von Regiezetteln ein sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis verbunden. Die Reichweite dieses Anerkenntnisses ist allerdings auf die Anzahl der dokumentierten Stunden begrenzt. Mit der Unterschrift sind weitergehende Einwendungen, insbesondere gegen die Angemessenheit der aufgewandten Stunden, regelmäßig nicht abgeschnitten. Deshalb kann die Bauherrin nach wie vor geltend machen, dass die Bauunternehmerin zu langsam gearbeitet und damit ihre Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung verletzt hat. Bei einer Verletzung dieser Nebenpflicht steht der Bauherrin ein Schadensersatzanspruch zu. Sie muss allerdings darlegen, welcher Aufwand angemessen gewesen wäre.

OLG Köln, Urteil vom 16.09.2008, Az. 24 U 167/07

Werden die Stundenlohnzettel nicht rechtzeitig vorgelegt, und erwachsen hieraus Zweifel über den Umfang der Stundenlohnleistungen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von

sechs Werktagen nach Zugang an den Auftragnehmer, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Gibt der Auftraggeber die Stundenlohnzettel nicht fristgerecht, also innerhalb der 6-Werktage-Frist, an den Auftragnehmer zurück, so gelten diese als anerkannt.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, über die von ihm ausgeführten Stundenlohnarbeiten alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten abzurechnen. Dabei darf er sich höchstens vier Wochen Zeit lassen. Basis der Stundenlohnabrechnungen sind die Stundenlohnzettel.

Praxistipp:

In der Baupraxis kommt es regelmäßig vor, dass zwar eine Vereinbarung über die Vergütung von Stundenlohnarbeiten fehlt, der Auftragnehmer aber dennoch Stundenlohnzettel fertigt und diese vom Auftraggeber unterzeichnet werden. Der Auftragnehmer sollte in einem solchen Fall unbedingt berücksichtigen, dass allein die Unterzeichnung von Regiezetteln (Stundenlohnzetteln) durch den Auftraggeber oder den Bauleiter mit entsprechender Vollmacht nicht als nachträgliche Vereinbarung über die Ausführung von Stundenlohnarbeiten anzusehen ist. Vielmehr bedarf es für die Annahme der Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten dann weitergehender Anhaltspunkte, die der Auftragnehmer nachzuweisen hat. Liegen diese nicht vor und klagt der Auftragnehmer auf Zahlung auf Basis der unterzeichneten Regiezettel einen vermeintlichen Vergütungsanspruch ein, riskiert er, dass die Klage abgewiesen wird und er darüber hinaus auch noch die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.